ZBB 1999, 48

BGB §§ 675, 242, 259, 666, 812; HGB § 257 Abs. 4

Anspruch des Kontoinhabers auf Auskunft und Neuberechnung von Gebühren für Barein- und -auszahlungen

AG Siegen, Urt. v. 09.01.1998 – 30 C 2468/97 (rechtskräftig), WM 1998, 2468 = EWiR 1999, 13 (Vortmann)

Leitsätze:

- 1. Ein Kontoinhaber hat gegen sein Kreditinstitut einen Anspruch auf Auskunft, Neuberechnung und Erstattung von Gebühren für Barein- und -auszahlungen.
- 2. Das Kreditinstitut kann dafür vom Kunden Kostenersatz verlangen.
- 3. Den Auskunfts- und Neuberechnungsanspruch muß das Kreditinstitut nur für den Zeitraum erfüllen, innerhalb dessen das Kreditinstitut zur Aufbewahrung der Kontounterlagen verpflichtet ist. Die Aufbewahrungspflicht beträgt zur Zeit entsprechend § 257 Abs. 4 HGB sechs Jahre.